



Nr. 02/2008

News aus dem Trink- und Abwasserwesen

Steuerrecht:

Entscheidungsfindung des EuGH zur Besteuerung des Legens von Wasserleitungen konkretisiert sich

In unseren News Nummern 02-2005 und 01-2006 haben wir auf die Problematik der Besteuerung des Legens von Wasserleitungen aufmerksam gemacht. Darin ging es um die Frage, ob das Legen von Wasserleitungen als unselbständige Hauptleistung der Leistung „Lieferung von Wasser“ anzusehen ist und somit die damit einhergehenden Leistungen dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 16 % unterliegen oder ob es sich um unselbständige Nebenleistungen der Leistung „Lieferung von Wasser“ handelt, welche nur dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterfallen.

Der Bundesfinanzhof (V R 61/03) hatte diese Sachfrage dem Europäischen Gerichtshof (C-442/05) zur Vorabentscheidung vorgelegt. Nunmehr lassen sich erste Tendenzen aus den Schlussanträgen des Generalanwalts vom 10. Juli 2007, welche die bislang aufgeworfenen Argumentationen einbeziehen, erkennen.

Unter Würdigung, insbesondere der durch die Bundesregierung sowie die Kommission vorgetragenen Gründen, empfiehlt der Generalanwalt dem EuGH, die Frage des Bundesgerichtshofes wie folgt zu beantworten:

„Die Verbindung des Wasserverteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers durch ein Wasserversorgungsunternehmen gegen gesondert berechnetes Entgelt fällt unter den Begriff „Lieferung von Wasser“ im Sinne der Sechsten Richtlinie 77/388EWG des Rates vom 17. Mai 1997 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern (Anhang D Nummer 2 und Anhang H Kategorie 2) und ist zusammen mit dem Liefern des Wassers in das betreffende Grundstück hinsichtlich der Mehrwertsteuer als einheitlicher Umsatz zu betrachten.“

Damit ist erkennbar, dass in Ansehung der verschiedenen Argumente, insbesondere der Bundesregierung und der Kommission, der Generalanwalt zu einer davon abweichenden Auffassung gelangt ist. Er ist der Auffassung, dass es wirklichkeitsfremd ist, das Legen einer Anschlussleitung von der Lieferung von Wasser zu unterscheiden. Hier handelt es sich um einen einheitlichen Lebenssachverhalt, denn die Errichtung des Hausanschlusses ist unabdingbare Voraussetzung für den Bezug von Trinkwasser, so dass allein aus diesem Grund eine Differenzierung im Hinblick auf den anzuwendenden Umsatzsteuersatz ausscheidet.

Es bleibt abzuwarten, wie der EuGH seinerseits die Sachlage beantworten wird, da er von der Meinung des Generalanwaltes abweichen kann. Gleichwohl wurden bereits die wesentlichen Argumentationen einer umfassenden Güterabwägung unterzogen.

Zu hoffen bleibt, dass das Verfahren nunmehr zügig zum Abschluss gebracht wird, da seit der Vorlage durch den Bundesfinanzhof mehr als 2 Jahre vergangen sind und die Frage für die Träger der Wasserversorgung von bedeutendem Interesse ist.